

Paper-ID: VGI_192103



Abänderung der Gebühren für die Evidenzhaltungs-Amtshandlungen

Heinl

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (1–2), S. 18–19

1921

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Heinl_VGI_192103,  
Title = {Ab{\a}nderung der Geb{\u}hren f{\u}r die Evidenzhaltungs-  
    Amtshandlungen},  
Author = {Heinl, },  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {18--19},  
Number = {1--2},  
Year = {1921},  
Volume = {19}  
}
```



Abänderung der Gebühren für die Evidenzhaltungs- Amtshandlungen.

Bundesgesetz vom 25. Jänner 1921 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.*

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Die Absätze 1 und 2 des § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters treten außer Kraft und hat an deren Stelle folgende Bestimmung zu treten:

Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen sind Gebühren zu entrichten, welche Einnahmen des Bundes bilden.

Die Tarife werden durch Verordnung festgesetzt.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Mayr.

Hainisch.

Heinl.

* * *

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 18. Februar 1921 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.**

Zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 86, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1.

Für die Evidenzhaltungsamtshandlungen sind Gebühren zu entrichten, welche nach Maßgabe der Unterscheidung, ob eine Vermessung erforderlich war oder nicht, nach den erforderlichen Tarifen I und II zu bemessen sind.

Tarif I für die Berechnung der Vermessungsgebühren.

Die Gebühr für eine Vermessung oder eine in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, vorgenommene Vermarkung in der Dauer bis zu zwei Stunden beträgt 20 Kronen und für jede weitere auch nur begonnene Stunde 10 Kronen.

Bei Vermarkungen hat der einreichende Grundbesitzer außerdem die Kosten für das Vermarkungsmateriale zu ersetzen.

In die Dauer der Vermessung oder Vermarkung ist die Zeit für die Zurücklegung des Weges zum und vom Vermessungsobjekte innerhalb der Katastralgemeinde einzurechnen.

* Enthalten im 43. Stück des Bundesgesetzblattes vom 9. Februar 1921 unter Nr. 86.

** Enthalten im 63. Stück des B.-G.-Bl. vom 8. März 1921 unter Nr. 129.

Für Vermessungen aus Anlaß von Zubauten und dauernden Kulturänderungen sind nur 50% der obigen Gebühren anzurechnen.

Bei Grundteilungen, für welche eine Vermessung durch den Vermessungsbeamten in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, zu unterbleiben hat, findet der Tarif II für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren Anwendung.

Tarif II für die Berechnung der Katastralumschreibungsgebühren.

Die Umschreibungsgebühr wird berechnet:

a) bei Uebertragung des gesamten, den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes mit dem Betrage von 10 Kronen.

b) bei Uebertragung einzelner mit einem Erwerbungsakte an den neuen Besitzer übergehender Parzellen mit einer Grundgebühr von 5 Kronen und einem Zuschlage von 50 Hellern für jede Parzelle.

Wenn eine Zusammenziehung von Grundbesitzbögen vorzunehmen ist, ist der Zuschlag von 50 Hellern auch in dem unter a) bezeichneten Falle für jede Parzelle zu berechnen, die in einen bereits bestehenden oder neu anzulegenden Grundbesitzbogen übertragen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 86, in Wirksamkeit.

Heinl.

An alle in öffentlichen Diensten stehenden Geometer!

Die neue Besoldungsreform wird auch bezüglich der Dienstitel eine Veränderung bringen müssen, da die Einreihung in die verschiedenen Verwendungsgruppen eine diesbezügliche Neuordnung erheischt.

Wenn auch viele von uns dieser Sache gegenwärtig keinen großen Wert beilegen, weil unsere wirtschaftliche Lage das Interesse an scheinbar ideellen Dingen nicht recht aufkommen läßt, so müssen wir dennoch auch dieser Angelegenheit unser Augenmerk zuwenden, um nicht wieder vor Tatsachen gestellt zu werden, die dann zu ändern noch mehr Schwierigkeiten auslösen. Erinnern wir uns nur der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur»!

Da die Titelfrage uns alle angeht, glauben wir, daß die Lösung dieser Frage einheitlich und nicht von den Gewerkschaften allein, ohne gegenseitige Fühlungnahme, zu erfolgen hätte.

Seit Jahren sind wir bestrebt, die Gleichwertung und Gleichstellung mit den anderen akademischen Beamtengruppen zu erlangen, doch werden diejenigen von uns, die bisher für unseren Stand im Vordertreffen gestanden sind, wissen, welche Vorurteile uns oft begegnen. Welche unendliche Mühe kostet es immer, unseren Stand sowohl bei vorgesetzten Dienststellen wie auch bei den anderen Beamtengruppen zur Geltung zu bringen!